



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0686      Beschlussdatum: 02.11.2023  
Beschluss-Nr.: STV 36/20/2023

Gegenstand: Bildung eines Aufsichtsrates nach Drittelbeteiligungsgesetz der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und Änderung des Gesellschaftsvertrages

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	21.09.2023	13	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	27.09.2023	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	19.10.2023	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	02.11.2023	35	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 12.09.2023

gez. Silvio Witt  
Oberbürgermeister

### **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Ziff. 10 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Dem entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetzes - DrittelbG) geänderten Gesellschaftsvertrag der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH wird Zustimmung erteilt.
2. Es werden 8 Mitglieder in den Aufsichtsrat der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) entsandt. Darüber hinaus kann für jedes entsandte Mitglied ein Ersatzmitglied entsandt werden; es wird Aufsichtsratsmitglied, wenn das entsprechende Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet:

lfd. Nr.	Mitglied Name, Vorname	Ersatzmitglied Name, Vorname	Fraktion, ZG/ Vorschlagsrecht
1.	Muth, Caterina		DIE LINKE
2.	Kowalick, Dieter		DIE LINKE
3.	Dr. Kuhk, Diana		Bürger für Neubrandenburg
4.	Stieber, Michael		SPD
5.	Nostheide, Heinrich	Waeller, Johannes	CDU/FDP
6.	Schnell, Robert	Fink, Peter	AfD
7.	Mieth, Holger		B90/GRÜNE
8.	Schwanke, Hans-Jürgen (Bürger f. NB)		Losentscheid: Fraktionen Bürger für Neubrandenburg – SPD

3. Der Oberbürgermeister der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wird beauftragt und ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen abzugeben, entgegenzunehmen und die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, sofern erforderlich in notarieller Form. Redaktionelle sowie handels-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Auf den Haushalt der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ergibt sich keine Auswirkung.

**Klimarelevanz:**

Auswirkungen auf den Klimaschutz  ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

\*Erläuterung:

**Begründung:**

Aufgrund der mittelfristig nachhaltigen Anzahl der anrechenbaren Beschäftigten von über 500 im Konzern der neu.sw (ohne neu-itec, da eigener Aufsichtsrat), hat die Geschäftsführung durch öffentliche Bekanntmachung ein Statusfeststellungsverfahren eingeleitet. Die Anhörungsfrist von einem Monat ist verstrichen. Bis Dezember ist nunmehr ein neuer Aufsichtsrat als Pflichtaufsichtsrat nach den Bestimmungen des DrittelbG zu konstituieren. Das Mandat des alten Aufsichtsrates erlischt mit der Entsendung der neuen Mitglieder. Das Inkrafttreten des geänderten Gesellschaftsvertrages, als neue Rechtsgrundlage der Tätigkeit eines nunmehr obligatorischen Aufsichtsrates, soll mit seiner Besetzung zeitlich synchronisiert werden.

Zu 1.:

Da nunmehr zwingend aktienrechtliche Vorschriften für die Tätigkeit des neuen Aufsichtsrates gelten (siehe § 1 Absatz 1 DrittelbG), ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. So ist die Weisungsgebundenheit der städtischen Mitglieder im Aufsichtsrat an die Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung (71 Absatz 1 Satz 5 i. V. m. § 71 Absatz 2 Satz 1 KV M-V) nicht mehr gegeben. Dessen ungeachtet gelten ergänzend zum Aktienrecht die Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung (Kodex).

Die Stadtvertretung wurde 2022 mit der Informationsvorlage INF-VII-0127 über die Folgen der Bildung eines Pflicht-Aufsichtsrates informiert. Die Rechts- und Kommunalaufsichtsbehörde hat dies mit gesondertem Schreiben vom 02.06.2022 mit dem Betreff „Sicherstellung des gemeindlichen Einflusses in privatrechtlich organisierten kommunalen Beteiligungen“ ebenso getan.

Ungeachtet der wegfallenden Weisungsgebundenheit wird nicht vorgeschlagen, die Kompetenzverteilung zwischen Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung zu ändern. Somit erlangt die Informationspflicht des neuen Aufsichtsrates über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung nach § 71 Absatz 4 KV M-V starkes Gewicht, um den gemeindlichen Einfluss weiterhin dennoch sicherzustellen (siehe § 69 Absatz 1 Satz 1 Ziff. 4). Im Vorfeld von Aufsichtsratsentscheidungen ist gründlich zu prüfen, inwiefern es sich ggf. um wichtige Angelegenheiten nach § 22 KV M-V handelt, zu welchen eine Zustimmung der Stadtvertretung vorbehalten ist. Entsprechend ist dann ein Zustimmungsvorbehalt bei der Einzelentscheidung zu berücksichtigen, ehe die Geschäftsführungsmaßnahme mit Zustimmung des Aufsichtsrates wirksam wird.

Zu dem beiliegenden geänderten Gesellschaftsvertrag auf der Grundlage der Bestimmungen des DrittelbG besteht zu einigen wenigen Passagen noch Klärungsbedarf hinsichtlich der Anwendung gesetzlicher Einzelregelungen des Aktien- bzw. GmbH-Rechts. Diese Einzelpunkte liegen der Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen einer Voranfrage mit der Bitte um Prüfung und Beratung vor, eine abschließende Meinungsbildung konnte noch nicht erlangt werden. Die Inkraftsetzung eines geänderten Gesellschaftsvertrages ist andererseits nicht aufschiebbar, um auf dessen Grundlage im Dezember 2023 einen neuen Aufsichtsrat nach DrittelbG

zu bilden. Das ist erforderlich, damit Entscheidungen der Gesellschaft über Geschäftsführungsmaßnahmen rechtssicher herbeigeführt werden können. Daher ergibt sich ggf. das Erfordernis, den Gesellschaftsvertrag später nochmals zu ändern, wenn Ergebnisse der Beratung durch die bzw. Maßgaben der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen.

Zu 2.:

Zwei Drittel der 12 Mandate stehen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zu und vier Mandate der Arbeitnehmerschaft (bislang zwei stimmberechtigte Mandate). Insgesamt schwächt sich der kommunale Einfluss durch geänderte Mandatsverteilung.

Das Vorschlagsrecht für die zu besetzenden acht Mandate steht den Fraktionen der Stadtvertretung, im Umfang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu. Bei Gleichheit der Stärke von Fraktionen/Zählergemeinschaften entscheidet über einzelne Mandate das Los.

Mit der Wahl der neuen Aufsichtsratsmitglieder kann ein Ersatzmitglied bestellt werden.

Die Entsendung gegenüber der Gesellschaft wird vorgenommen und somit wirksam, sowie der geänderte Gesellschaftsvertrag in Kraft getreten und zu der konstituierenden Sitzung einzuladen ist (voraussichtlicher Termin: 01.12.2023).

Zu 3.:

Die geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrages wurde mit der neu.sw abgestimmt und an die Rechtsaufsichtsbehörde zur Vorbefassung gegeben. Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung erfolgt ein förmliches Anzeigeverfahren nach § 77 Absatz 2 KV M-V, da der Einfluss der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg auf das Unternehmen gemindert wird.

**Anlagen:**

Lesefassung des geänderten Gesellschaftsvertrages

## **Gesellschaftsvertrag neu.sw (Leseversion des geänderten Vertrages)**

### § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Neubrandenburger Stadtwerke GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen, insbesondere in Bezug auf den öffentlichen Zweck im Sinne des § 68 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung und das öffentliche Interesse tätig. Gleiches gilt für Beteiligungen an Unternehmen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung, des Handels, des Gewerbes, der Industrie, der Landwirtschaft und der öffentlichen Einrichtungen mit Energieträgern, insbesondere mit Elektroenergie, Fernwärme, Gas, Flüssiggas, Öl, Trink- und Brauchwasser, Telekommunikation sowie die damit verbundenen Contracting- und Transportleistungen, die Gewährleistung des öffentlichen Personennahverkehrs und schienegebundener Gütertransportleistungen nebst den in diesem Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, die Beschaffung von Fahrzeugen und mobilen Wirtschaftsgütern und Teilen hiervon, die Organisation der Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung derselben und Bereitstellung von Fahrzeugen sowie die damit verbundenen Dienstleistungen, soweit sie dem öffentlichen Zweck dienen, die Entsorgung von Abwasser, Consultingleistungen in der Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur und Leistungen für deren Durchführung, das Betreiben und die Verwaltung von Krematoriumsanlagen und den damit zusammenhängenden Handlungen sowie die Betreibung und Bewirtschaftung von Schwimmbädern, die Betreibung und Bewirtschaftung von Stadtbeleuchtungsanlagen oder anderer im öffentlichen Interesse stehenden Einrichtungen und den damit verbundenen Anlagen.
- (3) Darüber hinaus befasst sich die Gesellschaft mit IT- und Telekommunikationsanlagen, PC basierten Anwendungsstrukturen, Soft- und Hardware, Lizenzen, Hosting-, Enduser-, Security und Network-Managementservices, Consulting, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der selbigen sowie aller damit verbundenen Dienstleistungen soweit sie dem öffentlichen Zweck dienen.
- (4) Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zusammenhängenden und seinen Belangen dienenden Geschäfte. Wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen der Unternehmensgegenstände der Gesellschaft und der Unternehmensgegenstände der Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung der Stadtvertretung Neubrandenburg (§§ 22 Abs. 3 Nr. 10, 69 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 KV MV). Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und die Stadtvertretung Neubrandenburg dem zustimmt (§§ 69 Abs. 2, 73 Abs. 1 Nr. 7 KV M-V); entsprechende Regelungen sind auch für deren Tochtergesellschaften vorzusehen.
- (5) Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen berechtigt.

### § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### § 4 Stammkapital und Gesellschafterin

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 35.790.500,00 EUR (in Worten: fünfunddreißigmillionensiebenhundertneunzigtausendfünfhundert EUR).
- (2) Gesellschafterin ist die Stadt Neubrandenburg.

### § 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
  - a) die Geschäftsführung,
  - b) der Aufsichtsrat,
  - c) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Organe der Gesellschaft werden die Bestimmungen des „Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung“ - in der jeweils geltenden Fassung beachten.

## § 6 Die Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat ein (1) oder zwei (2) Geschäftsführer (nachfolgend „Geschäftsführer“ bzw. „Geschäftsführung“ genannt). Ist nur ein (1) Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei (2) Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreien. Gleiches gilt für Liquidatoren.
- (3) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (4) Die Geschäftsführer haben in entsprechender Anwendung des § 90 AktG ihrer Berichtspflicht an den Aufsichtsrat zu genügen. Daneben haben die Geschäftsführer in sinngemäßer Anwendung des § 90 AktG gesondert die Gesellschafterin regelmäßig über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage zu informieren.

## § 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates, Ausübung der Mandatstätigkeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf (12) Mitgliedern.
- (2) Acht (8) Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Neubrandenburg nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt und in den Aufsichtsrat entsandt. Vier (4) weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Arbeitnehmern der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und deren organschaftlich verbundenen Unternehmen durch den Gesamtbetriebsrat der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH auf der Grundlage des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und der Rechtsverordnung zum Zweiten Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gewählt und entsandt.
- (3) Die Stadt Neubrandenburg sowie die Arbeitnehmer der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und ihrer organschaftlich verbundenen Unternehmen können für jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied mit der Entsendung ein Ersatzmitglied bestellen, das Aufsichtsratsmitglied wird, wenn das entsandte Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.
- (4) Die Amtszeit der entsandten Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Anzeige des Entsendens bei der Gesellschaft. Sie endet nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode für die Stadt- und Gemeindevertretung von Mecklenburg-Vorpommern mit der Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder. Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und ihrer organschaftlich verbundenen Unternehmen werden für die Zeit gewählt, die für die von der Stadtvertretung Neubrandenburg entsandten Aufsichtsratsmitglieder bestimmt ist.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen sein Mandat niederzulegen. Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied auf das ihm in der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg zustehende Mandat, erlischt zugleich auch sein Mandat als Aufsichtsratsmitglied. Gleiches gilt für jedes Mitglied aus den Reihen der Arbeitnehmer bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so erfolgt eine Neubestellung nur für die laufende Amtszeit. Die erneute Bestellung nach Ablauf dieser Amtszeit wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (7) Auf die Entsendung und die Ausübung der Mandatstätigkeit der von der Stadt Neubrandenburg entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Übrigen die Vorschriften der KV M-V und des „*Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung*“, beide in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Die Mandatsträger haben ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des „*Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung*“ zu treffen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist zunächst dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Der Aufsichtsrat hat den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden. Gleichzeitig haben die von der Stadt Neubrandenburg entsandten Mitglieder den besonderen Interessen der Stadt Neubrandenburg zu folgen. Die von der Stadt Neubrandenburg entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates haben den Hauptausschuss oder die Stadtvertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu informieren; es gilt Abs. 8. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind solche, die die Entscheidungsrechte der Stadtvertretung berühren, und darüber hinaus auch solche Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Einzelfallentscheidung für die Gesellschafterin ebenso von besonderer Bedeutung sind.

- (8) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtvertretung Neubrandenburg entsandt sind, unterliegen hinsichtlich solcher Informationen, über die das Aufsichtsratsmitglied der Stadt gegenüber berichterstattungspflichtig ist, nicht der Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gilt

dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichterstattung nicht von Bedeutung ist. Die Berichterstattung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung oder nicht öffentlicher Schriftform.

#### § 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Sind der Vorsitzende und sein Vertreter in der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so entscheidet der Aufsichtsrat, wer dann als Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung eintritt.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Ein Ausscheiden des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt beim Ausscheiden des Stellvertreters. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder legt sein Amt nieder, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von acht (8) Wochen einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die unverzügliche Einberufung verlangen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei (2) Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, wenn die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden ist. Wird einem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreffen.
- (5) Die Geschäftsführer und Prokuristen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern im Einzelfall gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf ohne die Geschäftsführer und Prokuristen. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der Sprecher der Geschäftsführung und ein Arbeitnehmervertreter unterzeichnen. Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter sowie ein Mitarbeiter des Teilnehmungsmanagements der Stadt Neubrandenburg sind berechtigt, an den Aufsichtsratssitzungen mit Rederecht teilzunehmen; ihnen sind die Sitzungsunterlagen gleichermaßen, wie den Mitgliedern des Aufsichtsrates, auszuhändigen. Das Teilnahmerecht gilt nicht generell, sondern unter der Maßgabe, dass der Aufsichtsrat unter Angabe gewichtiger Gründe die Teilnahme des Oberbürgermeisters oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters sowie die Teilnahme eines Mitarbeiters des Teilnehmungsmanagements der Stadt Neubrandenburg versagen kann; dies gilt auch für einzelne Punkte der jeweiligen Tagesordnung.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere beratende Ausschüsse bestellen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen und eine Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Die Bestimmung des § 71 Abs. 5 KV M-V ist zu beachten.
- (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

#### § 9 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet originär über die Bestellung, Beauftragung und Abberufung des Wirtschaftsprüfers bzw. des Wirtschaftsprüfungsunternehmens für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der Gesellschaft.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Die §§ 170, 171 und 314 AktG gelten entsprechend.
- (4) Der Aufsichtsrat billigt den jährlichen Wirtschaftsplan, der den Investitions-, Finanz-, Erfolgs- und Personalplan sowie die mittelfristige Finanzplanung enthält.
- (5) Der Aufsichtsrat ist für die Berufung und Abberufung von Geschäftsführern der Gesellschaft sowie formell und materiell für den Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung sowie für alle Handlungen betreffend die Vertragsdurchführung einschließlich der Fristenkontrolle und Wiedervorlage der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern zuständig. Wesentliche Konditionen (beispielsweise Geschäftsführerentgelt und Tantiemeregulungen, Entschädigungen, betriebliche Versorgungszusagen, Vertragsstrafen, Vertragslaufzeit, Kündigungsmöglichkeiten, Nebenverdienstabreden etc.) für Anstellung, Änderung, Aufhebung und

Kündigung unterliegen der Zustimmung der Stadtvertretung Neubrandenburg; über die Verträge ist nach § 71 Abs. 4 KV M-V frühzeitig vor Vertragsschluss in geeigneter Form zu informieren. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern. Es gilt § 112 AktG und die Regelung in Abs. 8 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

- (6) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung durch den Aufsichtsrat zu folgenden Geschäften:
- a) dem Abschluss von Konzessionsverträgen zum Gegenstand des Unternehmens;
  - b) dem Erwerb, der Veräußerung, Belastung und Verpfändung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden, soweit im Einzelfall ein Wert von 250.000,00 EUR überschritten wird und sofern dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist;
  - c) der Festsetzung der allgemeinen Tarife und Versorgungsbedingungen für Tarifkunden (Wasser, Kabelfernsehen);
  - d) der Festsetzung der Preise, der Versorgungs- und Anschlussbedingungen (Hausanschlusskosten, Baukostenzuschüsse) und der Preiskalkulationsgrundsätze für Kunden im Sinne der §§ 13, 14 BGB (Strom, Gas, Fernwärme);
  - e) der Festlegung und Änderung der Beförderungstarife und der allgemeinen Beförderungsbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr;
  - f) der Ausführung aktivierungspflichtiger Anschaffungen und sonstiger Rechtsgeschäfte, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind, soweit sie jeweils im Einzelfall einen Betrag von 250.000,00 EUR überschreiten;
  - g) der Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit sie im Finanzplan nicht enthalten sind;
  - h) dem Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und Unternehmen gewährt wird, an denen die Gesellschaft nicht mehrheitlich beteiligt ist;
  - i) der Aufnahme von Krediten, sofern diese im Finanzplan nicht enthalten sind und im Einzelfall den Betrag von 1.250.000,00 EUR bei einer Laufzeit von drei (3) Monaten bis zu einem (1) Jahr und 2.500.000,00 EUR bei einer Laufzeit bis zu drei (3) Monaten übersteigen.
- (7) Die Zuständigkeitsregelung nach Abs. 4 sowie die Zustimmungsregelungen nach Abs. 6 des Aufsichtsrates gelten auch für alle Beteiligungsgesellschaften, an welchen die Gesellschaft zu 100 % beteiligt ist, insbesondere in Bezug auf die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH. Der Aufsichtsrat kommt seiner Überwachungspflicht gegenüber der Geschäftsführung im Sinne des Abs. 1, insbesondere in Bezug auf die Berichtspflicht der Geschäftsführung gegenüber der Gesellschafterin in Angelegenheiten der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH, nach.
- (8) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Verweigert der Aufsichtsrat dem Geschäftsführer bei zustimmungspflichtigen Geschäften die Zustimmung, so kann der Geschäftsführer verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt.

#### § 10 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit in Sitzungen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates für bestimmte Geschäfte keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.
- (4) Schriftliche, fermündliche oder andere vergleichbare Formen (z. B. per Videokonferenz) der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind vorbehaltlich einer näheren Regelung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zulässig, soweit dem Verfahren von keinem Mitglied des Aufsichtsrates widersprochen wird.
- (5) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so soll binnen zwei (2) Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei (3) Mitglieder anwesend sind.
- (6) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.
- (7) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nur an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, wenn sie ihre schriftliche Stimmabgabe zu einem vorab bekannten und konkreten Beschlusstext durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).

#### § 11 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Jeder Geschäftsführer ist allein berechnigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

- (3) Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei (2) Wochen zu erfolgen. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Gesellschafterin zustimmt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung soll mindestens zweimal je Geschäftsjahr stattfinden.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg. Er kann Mitarbeiter der Stadtverwaltung Neubrandenburg mit seiner Vertretung im Hinderungsfall beauftragen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg bzw. dessen Vertreter am Ende der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Der Aufsichtsrat ist über die Tagesordnung von Gesellschafterversammlungen vor deren Durchführung zu informieren. Die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen steht den Aufsichtsratsmitgliedern frei; die Sitzungsunterlagen werden den Aufsichtsratsmitgliedern für den Fall der Teilnahme ausgehändigt. Jedem Aufsichtsratsmitglied sind auf Verlangen die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mitzuteilen.
- (8) Bei Angelegenheiten, zu denen ein gleichlautender Beschluss bzw. eine gleichlautende Empfehlung des Aufsichtsrates sowie ein Beschluss der Stadtvertretung vorliegt, kann auf die fristgemäße Einladung verzichtet und ein Gesellschafterbeschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn eine vorherige Kenntnisnahme und Stellungnahme durch die Geschäftsführung möglich waren.

#### § 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet neben den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben über folgende Angelegenheiten:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - b) Änderung des Stammkapitals;
  - c) Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes;
  - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Feststellung des Konzernjahresabschlusses;
  - e) alljährlich über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns;
  - f) Festsetzung der Vergütungen für die Aufsichtsratsmitglieder sowie der diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten;
  - g) Gründung, Erwerb, Pacht, Verpachtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen sowie die Beteiligung in jedweder Form und Höhe an anderen Gesellschaften; dies ist nur unter Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 S. 3 dieses Vertrages zulässig;
  - h) Verfügungen über Beteiligungen an Unternehmen;
  - i) wesentliche Erweiterung oder Einschränkung bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 dieses Vertrages; diese ist nur unter Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 dieses Vertrages zulässig;
  - j) Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft oder über Teile von solchen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat;
  - k) Erteilung von Prokuren.
- (2) Die Gesellschafterin nimmt ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung in Bezug auf Weisungen der Gesellschafterin der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH gegenüber der Geschäftsführung der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH wahr. Wird das Weisungsrecht ausgeübt, so trägt die Geschäftsführung der Gesellschaft für die Umsetzung der Weisungen in der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH Sorge.

#### § 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer stellen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legen der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Die Aufstellung erfolgt für jedes Kalenderjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V).
- (2) Der Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er noch vor Beginn des Geschäftsjahres sowohl durch den Aufsichtsrat als auch durch die Gesellschafterversammlung gebilligt bzw. festgestellt werden kann.
- (3) Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind der Stadtvertretung Neubrandenburg zur Kenntnis zu geben (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V).

#### § 14 Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Leistungsbeziehungen zur Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH

- (1) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei (3) Monate des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten (3.) Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften auf, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen. Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 8 KV M-V die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a) und b) HGB keine Anwendung. Gleiches gilt für organschaftlich verbundene Unternehmen.
- (2) Analog hat die Geschäftsführung in den ersten fünf (5) Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, sofern ein solcher gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (3) Für die Ergebnisverwendung gilt § 29 GmbHG. Gewinne der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH werden ausschließlich an die Stadt Neubrandenburg abgeführt; nicht ausgeschüttete Gewinnanteile werden zur Einstellung in die Rücklagen an die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH, zur Sicherstellung der technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung der Gesellschaft, verwandt.
- (3) Leistungsbeziehungen zwischen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH sind kostendeckend und ohne über die Kalkulationsgrundsätze für Selbstkostenerstattungspreise bei öffentlichen Aufträgen hinausgehende Gewinnanteile zu gestalten.

#### § 15 Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfungen

- (1) Der Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Hierzu wird die Geschäftsführung den Jahres- und Konzernabschluss den Abschlussprüfern unverzüglich vorlegen.
- (2) Auf den Gegenstand und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung finden die Vorschriften des dritten (3.) Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften sowie das Kommunalprüfungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe Anwendung. Der Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.
- (3) Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung abgegebenen Erklärung zum *"Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung"* - in der jeweils geltenden Fassung ergeben.
- (4) Die Geschäftsführung übersendet der Gesellschafterin unverzüglich nach Eingang eine Ausfertigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahres- und Konzernabschluss (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 KV M-V). In Bezug auf die Versendung an den Aufsichtsrat gilt § 170 AktG.
- (5) Die Befugnisse der Stadt Neubrandenburg und der kommunalen Prüfbehörden gegenüber der Gesellschaft bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch nach § 54 HGrG. Die für die Kommunalprüfung der Gesellschafterin zuständigen Prüfbehörden sind berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen.
- (6) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Er informiert über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat.

Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten und auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Er hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen und am Schluss des Berichts zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt, bei Mutterunternehmen entsprechend auch bezüglich des Konzernabschlusses.

#### § 16 Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der §§ 325 ff. HGB den Jahres- und Konzernabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, die Lageberichte sowie den Bericht des Aufsichtsrats der das

<p>Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.</p> <p>(2) Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahres- und Konzernabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses jeweils entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung über öffentliche Bekanntmachungen in der Stadt Neubrandenburg bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahres- und Konzernabschluss und die Lageberichte in den Räumen der Gesellschaft auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.</p>
<p>§ 17 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Gleiches gilt, soweit dieser Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält.</p> <p>(2) In diesem Gesellschaftsvertrag wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die den Gesellschaftsvertrag beschließende Gesellschafterversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede vorstehend beschriebene Position auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.</p>
<p>§ 18 Gründungsaufwand</p> <p>Die Kosten der Gründung der Gesellschaft bis höchstens 1.500,00 EUR gehen zu Lasten der Gesellschaft.</p>

Legende zu Rechtsgrundlagen:

AktG	Aktiengesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
DrittelbG	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz)
PCGK	Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung (in der Fassung der 1. Änderung 2019)
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
---	Verordnung zum Zweiten Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat (vom 23.6.2004, verkündet in BGBl I Jahrgang 2004 Nr. 31 vom 30.6.2004)